



## Einlage

### Art. 3

<sup>1</sup>Das Fondsvermögen wird durch jährliche Einlagen von Fr. 200'000.-- aus den Mitteln des städtischen Haushalts geäufnet.

<sup>2</sup>Dritte können zusätzliche, einmalige oder wiederkehrende Einlagen in den Stadtfonds leisten.

<sup>3</sup>Übersteigt das Vermögen des Stadtfonds das Dreifache der jährlichen Einlage der Stadt, so wird die städtische Einlage reduziert oder ausgesetzt.

## Mittelverwendung

### Art. 4

<sup>1</sup>Die dem Stadtfonds zur Verfügung stehenden Mittel sind zur direkten finanziellen Unterstützung von Vorhaben im Rahmen des Zwecks zu verwenden. Dabei sind die bestehenden Leitbilder, Konzepte und Pläne der Stadt angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die zweckkonformen Vorhaben sollen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- a) Innovatives Vorhaben,
- b) Kooperationen zwischen Unternehmen, Privaten und Stadt fördern,
- c) Nutzen für die Allgemeinheit schaffen,
- d) Nutzen für Kundinnen und Kunden schaffen.

<sup>3</sup>Die Vorhaben werden bevorzugt bewilligt, wenn sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, beispielsweise:

- a) zur Erreichung der Klimaziele beitragen,
- b) die digitale Transformation fördern,
- c) einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität leisten.

<sup>4</sup>Für Vorhaben, welche explizit mit einer Kostenreduktion von Parkierungsgebühren einhergehen, stehen bis zu Fr. 50'000.- pro Jahr aus dem Fonds zur Verfügung. Die Mittel sind insbesondere für die Kundschaft von Detailhandel, Gastronomie und Kultur einzusetzen.

<sup>5</sup>Die direkte Unterstützung von einzelnen Betrieben oder Unternehmen aus Mitteln des Stadtfonds ist in der Regel nicht zulässig.

## Gesuche

### Art. 5

Beitragsgesuche sind mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Projektbeschreibung, Ziele, Massnahmen, Budget und Termine) der für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständigen Stelle einzureichen.

Entscheid

Art. 6

<sup>1</sup>Die Fondsverwaltung entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines Gesuches. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

<sup>2</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stadtfonds. Ablehnende Entscheide werden kurz begründet.

Eigene Vorhaben

Art. 7

In Ausnahmefällen kann die Fondsverwaltung eigene Vorhaben veranlassen, die dem Zweck des Stadtfonds entsprechen und die Kriterien gemäss Art. 5 erfüllen.

Auszahlung,  
Rechnungsprüfung

Art. 8

<sup>1</sup>Beiträge aus dem Stadtfonds werden in der Regel als einmalige Beiträge gesprochen; wiederholte Beiträge können in Ausnahmefällen gesprochen werden. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen.

<sup>2</sup>Die Fondsverwaltung darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

Rückzahlungspflicht

Art. 9

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich drei Prozent Zinsen zurückzuerstatten. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt wurden,
- b) die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
- c) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

II. Organisation

Fondsverwaltung

Art. 10

<sup>1</sup>Die Fondsverwaltung besteht aus vier Mitgliedern:

- a) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen (Vorsitz),
- b) Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Departementes Gesellschaft und Sicherheit,
- c) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle Markt und Gewerbe,

d) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr.

<sup>2</sup>Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden in der Regel folgende Interessenvertreter angehört:

- a) Direktbetroffene,
- b) Organisationen des Detailhandels,
- c) Vertretungen der Altstadt,
- d) Vertretungen aus Kultur, Freizeit und Sport.

<sup>3</sup>Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Fondsverwaltung jeweils auf den 1. März nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für eine Periode von vier Jahren.

<sup>4</sup>Weitere Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Fondsverwaltung eingeladen werden.

#### Geschäftsführung

##### Art. 11

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.

<sup>2</sup>Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds,
- b) Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Handen der Fondsverwaltung,
- c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen,
- d) Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Fondsverwaltung,
- e) Sekretariat der Fondsverwaltung,
- f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.

#### Beschlussfähigkeit

##### Art. 12

<sup>1</sup>Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Exekutive anwesend ist.

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

<sup>3</sup>Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fondsverwaltung. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.

Leistungen der Stadt	<u>Art. 13</u> Die Dienstleistungen der Stadt zugunsten des Stadtfonds werden nicht verrechnet.
Rechnungswesen	<u>Art. 14</u> <sup>1</sup> Der Stadtfonds wird in der städtischen Rechnung geführt und abgerechnet.  <sup>2</sup> Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung der Fondsverwaltung.  <sup>3</sup> Das Vermögen des Stadtfonds wird zum internen Zinssatz der Stadt Wil verzinst.  <sup>4</sup> Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.
Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung	<u>Art. 15</u> Die externe Revisionsstelle der Stadt ist Kontrollstelle.
III. Schlussbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	<u>Art. 16</u> Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Organisation der Fondsverwaltung.
Übergangsbestimmungen	<u>Art. 17</u> Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach neuem Recht beurteilt.
Befristung	<u>Art. 18</u> Dieses Reglement gilt zehn Jahre ab Inkraftsetzung. Wird das Reglement dannzumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städtischen Haushalt zurück.
Referendum	<u>Art. 19</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum <sup>3</sup> .

---

<sup>3</sup> Die Referendumsfrist ist am (Datum) unbenutzt abgelaufen.



Vollzugsbeginn

Art. 20

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn<sup>4</sup>.

Stadt Wil

n. n.  
Parlamentspräsident

n.n.  
Sekretär.

---

<sup>4</sup> xx. xx.2021